

Normatives Dokument

**Anerkannter Bildungsanbieter
von Fortbildungen
nach den Richtlinien
der Initiative Chronische Wunden e.V.**

**ICW/TÜV
2025**

Hinweis zum Sprachgebrauch:

Das in diesem Text gewählte generische Maskulinum bezieht sich gleichfalls auf weibliche sowie andere Geschlechteridentitäten.

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	3
2. ANWENDUNGSBEREICH	3
3. ALLGEMEINGÜLTIGE BEGRIFFE	3
3.1. <i>Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle</i>	<i>3</i>
3.2. <i>Bildungsanbieter.....</i>	<i>3</i>
3.3. <i>Personenzertifizierung</i>	<i>3</i>
3.4. <i>Anerkennung</i>	<i>3</i>
4. VORGABEN FÜR DAS ANERKENNUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	3
4.1. <i>Ziel</i>	<i>3</i>
4.2. <i>Antragstellung</i>	<i>4</i>
4.3. <i>Zertifizierungskriterien.....</i>	<i>4</i>
4.4. <i>Seminarausrichtung.....</i>	<i>7</i>
4.5. <i>Prüfungen</i>	<i>8</i>
4.6. <i>Überwachung</i>	<i>10</i>
4.7. <i>Reanerkennung.....</i>	<i>10</i>
5. RECHTE UND PFLICHTEN	11
5.1. <i>Bekanntmachung.....</i>	<i>11</i>
5.2. <i>Rechte.....</i>	<i>11</i>
5.3. <i>Pflichten.....</i>	<i>11</i>

1. Vorwort

Das normative Dokument anerkannter Bildungsanbieter, nachfolgend auch Anbieter genannt, bildet ein einheitliches Verfahren zur **Zertifizierung von Personen** und **Anerkennung von Bildungsanbietern** für Fortbildungen ab. Die Fortbildung von Fachpersonen wird nach den Richtlinien der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle der Initiative Chronische Wunden e.V. (ICW) und der TÜV Rheinland Akademie GmbH (PersCert TÜV) vorgegeben.

2. Anwendungsbereich

Dieses Normative Dokument hat für die gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle der Initiative Chronische Wunden und des TÜV Rheinland Akademie PersCert TÜV (im Folgenden Zertifizierungsstelle genannt) bei der Prüfung und Anerkennung von Bildungsanbietern Gültigkeit.

3. Allgemeingültige Begriffe

3.1. Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle

Dies ist eine Stelle, die die Konformität von normativen Vorgaben und der tatsächlichen Fähigkeit zur Umsetzung der definierten Anforderungen prüft und beurteilt. Die gemeinsame Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV wird nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt.

3.2. Bildungsanbieter

Ein Bildungsanbieter ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung für die Qualifizierung von Fachpersonen für die Behandlung chronischer Wunden. Der Bildungsanbieter verfügt über die sachlichen und personellen Voraussetzungen Fachpersonen auf dem aktuellen Stand des jeweiligen Fachgebietes fortzubilden.

3.3. Personenzertifizierung

Hierbei handelt sich um eine von einer unabhängigen und anerkannten Stelle gegebene Bescheinigung der Übereinstimmung (Konformität) vorhandener Kompetenzfelder eines Menschen (Personenqualifikationen) mit definierten Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsstandards.

3.4. Anerkennung

Anerkennung bedeutet die formelle Anerkennung der Kompetenz eines Bildungsanbieters zur Durchführung der wundspezifischen Bildungsmaßnahmen durch die gemeinsame Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle.

4. Vorgaben für das Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren

4.1. Ziel

Im Rahmen der **Anerkennung von Bildungsanbietern** werden die sachlichen, konzeptionellen und personellen Voraussetzungen eines Anbieters, der eine den Richtlinien der ICW entsprechende Qualifizierung von Fachpersonen für die Behandlung chronischer Wunden durchführen will, anhand von definierten Qualifikationsmerkmalen geprüft. Bei Erreichen der geforderten Qualitätsstandards erhält der Anbieter eine auf fünf Jahre befristete **Anerkennungsurkunde**. Diese berechtigt, Seminare nach den Richtlinien der ICW anzubieten, durchzuführen und Teilnehmer zur Personenzertifizierung anzumelden. Nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsverfahren wird der Bildungsanbieter in die Liste der anerkannten Anbieter aufgenommen und veröffentlicht.

4.2. Antragstellung

Antragsteller, welche eine den Richtlinien der ICW entsprechende Fortbildung von Fachpersonen für die Behandlung chronischer Wunden durchführen möchten, haben bei der gemeinsamen Anerkennungsstelle einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag muss **mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Beginn des ersten Lehrgangs vollständig** bei der Zertifizierungsstelle eingehen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Formblatt „Anerkennungsantrag und Info“.

4.3. Zertifizierungskriterien

4.3.1. Qualifikation der Seminarleitung

Vom Antragsteller sind zwei Seminarleitungen, eine **pädagogische und eine fachliche Leitung**, zu benennen. Diese sind für die Sicherung des inhaltlichen und organisatorischen Ablaufs der Seminare sowie für die Kommunikation mit den Teilnehmern verantwortlich.

Als pädagogische Leitung sind Personen geeignet, die über die Basisqualifikation als Pflegefachperson, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine **nachgewiesene pädagogische Qualifikation**, z.B. in Pflegepädagogik oder Medizinpädagogik, besitzen.

Als fachliche Leitung sind Personen geeignet, die über die Basisqualifikation als Pflegefachperson, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine nachgewiesene fundierte fachliche Qualifikation (wie im Anerkennungsantrag gefordert) besitzen. Diese muss sich aus **praktischer Kenntnis und aus einer Zusatzqualifikation**, erworben bei einer anerkannten Fachgesellschaft, zusammensetzen und mindestens dem Niveau des geplanten Seminars nach ICW entsprechen. Die Eignung der benannten Seminarleitung ist durch Nachweisdokumente zu belegen.

Beide Seminarleitungen müssen zur Anerkennung den Nachweis an der **Teilnahme eines Leitungsseminars „Grundlagen“** erbringen. Danach muss jede Leitung **mindestens einmal in drei Jahren** an einem Leitungsseminar der ICW/TÜV-Zertifizierungsstelle teilnehmen.

Je nach Seminartyp ist eine zusätzliche Teilnahme am **spezifischen Leitungsseminar**, wie beispielsweise Leitungsseminar Modul 1 Fachtherapeut Wunde oder Leitungsseminar Fachtherapeut Wunde erforderlich. Ebenso müssen **beide Seminarleitungen aktiv in den Unterricht eingebunden werden** und die Prüfung der Handreichungen/Präsentationen der Dozenten übernehmen (siehe Inhalte und Ablauf der Seminare).

4.3.2. Inhalt und Ablauf der Seminare

o **Stundenplan**

Der Antragsteller reicht einen detaillierten **Stundenplan** seiner geplanten Seminare nach den curricularen Vorgaben der ICW ein. Die Seminare können als Basis- bzw. Aufbau-seminar anerkannt werden, wenn diese in Inhalt, Ablauf und Stundenumfang **mindestens** allen Anforderungen laut ICW/TÜV-Richtlinien des ausgeschriebenen Seminarkonzeptes (Curriculum) entsprechen.

o **Teilnehmerinformation**

Den Teilnehmern ist das Curriculum inklusive der Prüfungsordnung und die Vorgaben zur Rezerifizierung bekannt zu geben, indem auf die Quellen verwiesen oder diese vorgelegt werden. Dies muss jeder Teilnehmer bei Anmeldung **schriftlich und nachweislich bestätigen**. Der Bildungsanbieter überprüft zudem **vor Seminarbeginn die Zulassungsvoraussetzung** der Grundqualifikation jedes Teilnehmers.

o **Seminarunterlagen**

Den Teilnehmern sind **Skripte der Dozenten** bereitzustellen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und diesen praxisnah und verständlich vermitteln, sodass damit eine adäquate Vorbereitung auf die Prüfung erfolgen kann. Diese müssen die Themengebiete des Curriculums nachvollziehbar repräsentieren und den Autor sowie die Quellen kennzeichnen. Die Ausarbeitungen orientieren sich an der Literaturliste des Curriculums und dem Lernbegleitbuch.

Für die formalen Aspekte und fachliche Richtigkeit der Präsentationen, Handreichungen oder Skripte ist ausschließlich der Bildungsanbieter verantwortlich. Diese Aufgabe überträgt er an die fachliche ggf. auch pädagogische Leitung. Als Orientierung dient das von der Zertifizierungsstelle herausgegebene Dokument „Erstellung Lern- und Lehrmaterial“. Die Sichtung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sowie bei Audits stellt lediglich eine zusätzliche Überprüfung dar.

Der anerkannte Anbieter meldet den Beginn eines Seminars und den geplanten Prüfungstermin mindestens **vier Wochen vor den ersten Unterrichtseinheiten** bei der Zertifizierungsstelle mit vollständigem Stundenplan an.

o **Zeitlicher Verlauf**

- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Wundexperte ICW®** soll innerhalb von drei Monaten absolviert sein. Die Hospitation inklusive Hausarbeit (Hospitationsbericht & Fallbearbeitung) soll in weiteren drei Monaten abgeschlossen sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **sechs Monate** nicht überschreiten.
- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Ärztlichen Wundexperte ICW®** soll innerhalb von drei Monaten absolviert sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **sechs Monate** nicht überschreiten.
- Das **Modul 1 Fachtherapeut Wunde ICW® Zusatzqualifikation für spezialisierte Leistungserbringer** soll inklusive der schriftlichen Prüfung zum ersten Modul innerhalb von **sechs Wochen** absolviert werden. Das Modul 1 kann im direkten Anschluss an den Basiskurs Wundexperte ICW® durchgeführt werden.
- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Fachtherapeut Wunde ICW®** soll innerhalb von sechs Monaten absolviert sein. Die Hospitation inklusive des Colloquiums soll in weiteren sechs Monaten abgeschlossen sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.
- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Pflegetherapeut Wunde ICW®** soll inklusive der Praxisanteile zum Selbstorganisierten Lernen (SOL) innerhalb von **11 Monaten** absolviert sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.

Die tägliche **Unterrichtszeit von acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten** darf in keinem der ICW-Seminare überschritten werden.

Eine Seminarlaufzeit kann bei krankheitsbedingter Ausfallzeit (vorliegendes ärztliches Attest) eines einzelnen Teilnehmers über einen längeren Zeitraum verlaufen. Für alle Seminare kann nach Prüfung der Atteste eine **Verlängerungsfrist** aufgrund der Erkrankung um maximal sechs Monate gewährt werden. Einzelfälle sind mit der Zertifizierungsstelle zu klären.

o **Unterrichtsform**

Sollten neben der **Präsenzform anteilig Unterrichte als Web-Seminar** geplant sein, so ist dies im Stundenplan gegenüber der Zertifizierungsstelle auszuweisen. Es dürfen nur die im Curriculum hinterlegten Anteile (Inhalt und Umfang) als Web-Seminar abgehalten werden. Die Teilnehmer sind vor Vertragsabschluss darüber in Kenntnis zu setzen.

o **Rezertifizierung**

Beantragung von Fortbildungen zur **Rezertifizierung** ist nur den bereits anerkannten Anbietern der ICW/TÜV-Seminare möglich. Die Beantragung von Rezertifizierungs-Veranstaltungen ist kostenpflichtig.

⇒ Siehe Rezertifizierung Anbieter Rezertifizierungs-Veranstaltungen ausrichten und beantragen

4.3.3. Qualifikation und Einsatz der Lehrpersonen

Der Antragsteller benennt die für den Unterricht vorgesehenen Lehrpersonen im **Dozenten- und Leitungsnachweis**. Der konkrete Einsatz der Dozenten wird im **Stundenplan** kenntlich gemacht.

o **Anzahl der Dozenten**

Es müssen grundsätzlich mindestens drei Dozenten geplant werden, von denen keiner mehr als die Hälfte der Unterrichtseinheiten übernimmt. Im Modul 1 Fachtherapeut Wunde ICW® sind mindestens zwei Dozenten zu planen.

o **Eignung der Dozenten**

Der Bildungsanbieter weist die Eignung der Dozenten durch Dokumente und deren beruflichen Werdegang nach. Dabei muss ein praktischer Bezug zum Bereich Wundversorgung erkennbar sein. Die Dozenten müssen eine hohe fachliche Expertise aufweisen und über pädagogische Fähigkeiten verfügen. Sollte sich die Qualifikation aus den Abschlüssen nicht ergeben, so muss eine gesonderte Beschreibung erfolgen, damit dies für die Zertifizierungsstelle nachvollziehbar ist.

Die Fachexpertise ergibt sich unter anderem aus:

- beruflicher Basisqualifizierung (Studium, Berufsausbildung)
- speziellen Zusatzqualifizierungen z.B. Pflegetherapeut Wunde ICW®
- Dozententätigkeit
- Veröffentlichungen zum entsprechenden Thema, Forschungsarbeiten...
- praktischer Tätigkeit und Rolle (z.B. Leitung)
- Teilnahme an Leitungs- und Dozentenseminaren der ICW
- [Absolvent des Trainer Wundseminare ICW®](#)

- **Neutralität**

Es ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass die Dozenten produktneutral unterrichten und keine einseitigen Interessen vertreten. Daher ist es unzulässig, dass Dozenten bei Herstellern/Firmen tätig sind, deren Produkte im direkten Bezug zum Themengebiet stehen, bzw. von deren Verkauf der Dozent profitiert.

- **Seminarleitungen als Dozenten**

Die beiden **Seminarleitungen** sind im Unterricht entsprechend ihrer Qualifikationen aktiv einzubinden, das heißt sie **müssen Unterrichte** übernehmen. Im Modul 1 des Fachtherapeut Wunde ICW® muss mindestens eine der beiden Seminarleitungen Unterricht übernehmen.

Für den Fall des Ausfalls eines Dozenten kann der Antragsteller Vertreter benennen, deren Eignung in gleicher Weise nachzuweisen ist. Kommen diese zum Einsatz, ist keine nachträgliche Meldung an die Anerkennungsstelle nötig. Kommen aus nicht vorherzusehenden Gründen andere als die bestätigten Dozenten zum Einsatz, ist dies der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen und deren Eignung nachzuweisen.

4.3.4. Räumliche und technische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat eine der beantragten Teilnehmerzahl angemessene räumliche (2 m²/Teilnehmer) und technische Ausstattung für die Seminare zu sichern. Nachzuweisen sind die Anzahl und Größe der Räume, die Ausstattung mit Tischen und Stühlen, die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmedien sowie Möglichkeiten zur Internetrecherche. Grundsätzlich ist die Teilnehmerzahl bei den Seminaren – ausgenommen Rezertifizierungs-Veranstaltungen – auf **maximal 25 Teilnehmer** zu begrenzen. Bei praktischen Übungen sollte ggf. die Gruppe geteilt oder eine zweite Lehrperson eingebunden werden.

4.3.5. Teilnehmergewinnung und Vertragsgestaltung

Die **Seminarausschreibung** erfolgt über den anerkannten Anbieter mit seiner/seinem von der Zertifizierungsstelle zugewiesenen **Anbiaternummer/Logo** der ICW und kann mit dem **TÜV-Prüfzeichen-Signet** für das jeweilige Seminarkonzept ergänzt werden.

Die Ausschreibung lautet auf exakt die Seminarbezeichnung laut ICW/TÜV und muss auf übersichtliche und verständliche Weise die wesentlichen Inhalte der Seminare, die Zielgruppe/ Zugangsvoraussetzungen für die Prüfung und die Befristung der Zertifizierung darstellen. Die Seminarausschreibung wird insbesondere auf die Übereinstimmung von Kundenversprechen und geplanter Leistung überprüft. Die in den Seminargebühren enthaltenen Leistungen müssen eindeutig ausgewiesen sein.

4.4. **Seminarausrichtung**

Den Seminarteilnehmern sind spätestens bei Beginn der Veranstaltung die Seminarleiter zu benennen, die als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen. Sie erhalten einen **detaillierten Stundenplan** für das gesamte Seminar, der auch die zeitliche Präsenz des Seminarleiters ausweist.

4.5. Prüfungen

4.5.1. Arten der Prüfung

Zum Nachweis der im Verlauf der Wundqualifikation erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erfolgt je nach Seminartyp eine 2- bzw. 3-teilige Prüfung. Die jeweiligen Prüfungskonstellationen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Seminartyp	Klausur	Hospitation/Praxis	Hausarbeit	Colloquium
Wundexperte ICW®	Ja	Ja	Ja	Nein
Ärztlicher Wundexperte ICW®	Ja	Ja	Nein	Ja
Fachtherapeut Wunde ICW®	Ja	Ja	Nein	Ja
Modul 1 – Fachtherapeut Wunde ICW®	Ja	Nein	Nein	Nein
Pflegetherapeut Wunde ICW®	Ja Performanzprüfung	SOL mit Praxisaufgaben	Nein	Ja

Tab. 1 Übersicht Prüfungskonstellationen ICW/TÜV-Seminare

Der Inhalt, die Zulassung, der Ablauf und die Bewertung der Prüfungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. im Lösungs- und Bewertungsschlüssel der Klausuren sowie in den Bewertungskriterien der Hausarbeit und des Colloquiums geregelt.

4.5.2. Durchführung der Prüfungen

Die **Durchführung der Prüfung erfolgt durch den Bildungsanbieter.**

Das **Prüfungsgremium** wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bestätigt und besteht aus mindestens zwei Personen:

- o dem Vorsitzenden, der in der Regel die Seminarleitung innehaben sollte
- o einem Fachdozenten, der die Zulassungskriterien als Fachdozent im Kurs erfüllt

Die **Prüfungssituation** ist so zu gestalten, dass Täuschungsversuche bzw. Täuschungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer an **Einzel-tischen** bzw. mit ausreichendem Abstand platziert werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Klausur mit den Varianten A und B angefordert werden.

4.5.3. Prüfungsablauf

Die Prüfungen sind in den einzelnen **Prüfungsordnungen** (siehe jeweilige Curricula) detailliert geregelt und bestehen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seminarkonzept aus mindestens zwei Prüfungsteilen (siehe Tab. 1).

Das **Prüfungsgremium** überprüft anhand der Dokumente, ob die Teilnehmer die geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums oder ein vom Anbieter benannte Person erhält von der Zertifizierungsstelle **spätestens zwei Arbeitstage vor dem geplanten Termin die Klausur**, die aus dem Prüfungsfragen- bzw. Klausurpool der Zertifizierungsstelle generiert wurde. **Die Prüfungsfragen sind ausschließlich durch das Prüfungsgremium** zu sichten und nicht den Dozenten oder anderen Personen -auch nicht sinngemäß- weiterzugeben. Dies gilt auch nach dem Abschluss der Prüfung.

Änderungen der Fragen oder der Bepunktung sind nur durch die Zertifizierungsstelle zulässig.

Der Fragensatz enthält Kopiervorlagen der Prüfungsfragen für die Teilnehmer und einen Lösungsbogen für die Prüfer. Der Anbieter stellt durch eine Prüfungseinweisung und Prüfungsaufsicht sicher, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird.

4.5.4. Auswertung und Abschluss von Prüfungen

Die **Bewertung** aller Prüfungsteile (Prüfungsklausur und Hausarbeit, ggf. Colloquium) erfolgt durch die von der Anerkennungsstelle bestätigten Prüfer des Anbieters nach den in der Prüfungsordnung und Lösungsschemata festgelegten Maßstäben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 56% des geforderten Leistungsniveaus erreicht wird. In dem Zusammenhang wird auch die Hospitationsbescheinigung überprüft.

Das Prüfungsgremium fasst die **Prüfungsergebnisse** in der **Prüfungsniederschrift** zusammen, bestätigt die Zugangsvoraussetzungen und übermittelt diese vollständig.

⇒ Siehe Formular Prüfungsanmeldung und -niederschrift

Abschlüsse Modul 1 des Fachtherapeut Wunde ICW[®] werden ausschließlich an die Zertifizierungsstelle in Frankenau übermittelt. Voraussetzung zur Einreichung ist die erfolgreiche Absolvierung des Basiskurses Wundexperte ICW[®].

⇒ Siehe Formular Prüfungsanmeldung und -niederschrift

Bei **Nichtbestehen** einzelner Prüfungsteile können die Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden.

⇒ Siehe Prüfordnung der betreffenden Curricula

Als Nichtbestehen gilt auch ein **Versäumen der Einreichfrist** der Hausarbeit (Wundexperte ICW[®]) bzw. des Exposés (Pflegetherapeut Wunde ICW[®]). Diese können zum ersten Wiederholungstermin in vier Wochen und zum zweiten Wiederholungstermin in weiteren vier Wochen eingereicht werden. **Über diese Termine muss der Anbieter den Teilnehmer nachweislich informieren.** Nach Verstreichen dieser Frist ist keine Wiederholung mehr möglich (Ausnahme attestierte Erkrankungen).

Zeitliche Vorgaben für den Bildungsanbieter: Die Prüfungsteile sind zeitnah zu korrigieren, so dass die Prüfungsergebnisse spätestens **sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstermin** (z.B. Abgabetermin der Hausarbeit oder Colloquium) an die Zertifizierungsstelle, PersCert TÜV in Berlin übermittelt (Poststempel oder Mail Eingang bei Scan) sind.

Erst nach Bestehen beider Prüfungsteile mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen erstellt die gemeinsame Zertifizierungsstelle den erfolgreichen Absolventen ein für **fünf Jahre gültiges Zertifikat** und übermittelt es dem Anbieter.

4.5.5. Bescheinigungen für Tätigkeit bei spezialisierten Leistungserbringern

Laut HKP-Richtlinie nach § 132a Abs. 1 Satz 1 SGB V zum 01.01.2022 müssen zur Zusatzqualifizierung Inhalt und Umfang sowie Teilnahme im Zertifikat ausgewiesen werden.

Modul 1 Fachtherapeut Wunde ICW®

Gesondert wird die **schriftliche Prüfung nach Modul 1 des Fachtherapeut Wunde ICW®** für den Nachweis der Zusatzqualifikation einer Pflegefachperson bei einem spezialisierten Leistungserbringer häuslicher Krankenpflege behandelt. Die erfolgreiche Teilnahme wird mit einem **Zertifikat direkt von der Zertifizierungsstelle Frankenau** bestätigt.

Fachtherapeut Wunde ICW®

Auf Wunsch stellt die Zertifizierungsstelle zusätzlich zum ICW/TÜV-Zertifikat Fachtherapeut Wunde ICW® **ein namentliches Zusatzzertifikat** aus. Es weist Inhalt und Umfang der Unterrichtssequenzen des absolvierten Seminars aus. Diese kann jeder Absolvent für die geforderten Nachweise im Rahmen der spezialisierten ambulanten Krankenpflege bei entsprechenden Stellen vorlegen.

⇒ Siehe Formular Prüfungsanmeldung und –niederschrift

4.5.6. Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die **Seminarunterlagen sind zwei Jahre, die Prüfungsunterlagen fünf Jahre** vom Bildungsträger aufzubewahren. Ebenso müssen Teilnehmerlisten von Rezertifizierungs-Veranstaltungen fünf Jahre vom verantwortlichen Bildungsanbieter aufbewahrt werden.

4.6. **Überwachung**

Die ordnungsgemäße Verwendung der erteilten Anerkennungsurkunde und die Einhaltung der im Anerkennungsantrag zugesicherten Qualitätsmerkmale werden von der Anerkennungsstelle überwacht. Dazu haben die Anbieter den durch die Zertifizierungsstelle ermächtigten Personen (Auditoren) **Zutritt für stichprobenartige Prüfungen zu gewähren**. Audits können vor Ort mit Dokumenteneinsicht bzw. Dokumentenanforderung oder durch Einholung von Referenzen erfolgen. Audits können regulär einmal im fünfjährigen Zeitraum oder aufgrund von Voraudits kostenpflichtig sein.

Während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung von fünf Jahren erfolgt mindestens eine Überprüfung. Werden gravierende oder wiederholte Abweichungen von den im Anerkennungsantrag zugesicherten Prozesseigenschaften festgestellt, erfolgt der Entzug der Anerkennung. Der Anbieter wird mit sofortiger Wirkung aus der Liste der anerkannten Anbieter gestrichen.

4.7. **Reanerkennung**

Vor **Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung nach fünf Jahren** kann der Anbieter eine Wiederanerkennung beantragen. Dazu ist ein erneuter Anerkennungsantrag mit einer Vorlaufzeit von mindestens **acht Wochen** zu stellen. Bei einer **Unterbrechung** der Fortbildungsaktivitäten im Bereich der anerkannten pflegerischen Wundqualifikation von mehr als **24 Monaten** erlischt die Anerkennung. Besteht der Wunsch die Fortbildungen wiederaufzunehmen, ist erneut ein Anerkennungsantrag zu stellen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Bekanntmachung

Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht die Anerkennung. Name und Adresse des Anbieters werden gespeichert. Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ (im Folgenden Anbieter genannt) willigt mit der Anerkennung hierin ausdrücklich ein. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten. Die Registriernummer der Seminare und das Anbieter-Logo werden von der Zertifizierungsstelle zur bestimmungsgemäßen Verwendung zugestellt.

5.2. Rechte

Der Anbieter ist nach Erteilung der Anerkennungsurkunde berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit...

- die ausgehändigte, auf die Anerkennung hinweisende **Urkunde zu verwenden**
- das „Normative Dokument für Bildungsanbieter“ nach den Richtlinien der ICW einzusehen
- das zugewiesene **ICW-Anbieter-Logo** mit der spezifischen Anbieternummer zu verwenden
- die jeweils einzeln zugewiesene **Seminarnummer** zu verwenden
- das zugewiesene **TÜV-Prüfzeichen-Signet** des jeweiligen Seminartyps zu verwenden
- in Teilnehmerinformationen **auf die Anerkennung** hinzuweisen

5.3. Pflichten

5.3.1. Aufgabenerfüllung

Der Anbieter ist verpflichtet, seine Leistung entsprechend der im Anerkennungsantrag ausgewiesenen Leistungsbeschreibung zu erbringen. Er darf weder Anerkennungsurkunde noch Logos in fälschlicher bzw. irreführender Weise verwenden.

5.3.2. Anzeigepflicht

Der Anbieter hat Abweichungen von der durch die Anerkennung bestätigten Verfahrensweise unverzüglich anzuzeigen. Über schriftliche Beschwerden und Einsprüche von Teilnehmern gegen die Leistungserbringung des Fortbildungsanbieters und das Prüfungsergebnis ist die Anerkennungsstelle umgehend zu informieren.

5.3.3. Auskunftspflicht

Der Anbieter hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle mündliche und schriftliche Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Die Auskünfte sind zur Überprüfung der Einhaltung der im Anerkennungsverfahren getroffenen Zusicherungen und zur Klärung von Reklamationen erforderlich. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

5.3.4. Verstoß gegen Pflichten

Ein Verstoß gegen die unter Punkt 5.3. aufgeführten Pflichten als „Anerkannter Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ führt zum Entzug der Anerkennung. Dem Anbieter ist untersagt seine vormalige Anerkennung zu nutzen um Teilnehmer zu gewinnen und ICW/TÜV-Seminare durchzuführen. Für die Teilnehmer dieses Anbieters besteht nicht mehr die Möglichkeit einer Zertifizierung.